



Bearbeiter/in:
Sandra Marold
02.10.2025

Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen
DRUCKSACHE NR. 06/2025

Stadt Böblingen
DRUCKSACHE NR. 25/078

Stadt Sindelfingen
BESCHLUSSVORLAGE NR. 116/2025

Vorlage

Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen	14.10.2025	Vorberatung öffentlich
Technik- und Umweltausschuss, Sindelfingen	16.10.2025	Vorberatung öffentlich
Ausschuss für Technik, Umwelt und Straßenverkehr, Böblingen	22.10.2025	Vorberatung öffentlich
Gemeinderat Sindelfingen	21.10.2025	Beschlussfassung öffentlich
Gemeinderat Böblingen	05.11.2025	Beschlussfassung öffentlich
Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen	11.12.2025	Beschlussfassung öffentlich

Betreff

Aufhebung der Sanierungssatzung „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“

Anlagen

- Anlage 1: Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ vom 09.12.2003 inkl. Lageplan
- Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ vom 12.10.2004
- Anlage 3: Entwurf Aufhebungssatzung

Beschlussvorschlag:

Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen am 14.10.2025:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands empfiehlt dem Gemeinderat der Stadt Böblingen und dem Gemeinderat der Stadt Sindelfingen, den Vertretern der Verbandsmitglieder des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen gem. § 13 Abs. 5 GKZ die Weisung zu erteilen, den Beschluss zu fassen, die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen“ (ursprüngliche Bezeichnung „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“) aufzuheben und die im Entwurf beiliegende Aufhebungssatzung als Satzung zu beschließen (Anlage 3).

Beschlussvorschlag:

**Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 21.10.2025
Gemeinderat der Stadt Böblingen am 05.11.2025**

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung der Zweckverbandsversammlung vom 10.10.2025 und weist seine Vertreter in der Verbandsversammlung an, den Beschluss zu fassen, die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen" (ursprüngliche Bezeichnung: "Ehemaliges Flughafengeländer Böblingen/ Sindelfingen") aufzuheben und die im Entwurf beiliegende Aufhebungssatzung als Satzung zu beschließen (Anlage 3).

Beschlussvorschlag:

Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen am 11.12.2025:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands folgt der Weisung des Gemeinderats der Stadt Sindelfingen vom 21.10.2025 und der Weisung des Gemeinderats der Stadt Böblingen vom 05.11.2025 und beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen" (ursprüngliche Bezeichnung: "Ehemaliges Flughafengeländer Böblingen/ Sindelfingen") aufzuheben. Die im Entwurf beiliegende Aufhebungssatzung wird als Satzung beschlossen (Anlage 3).

Sachdarstellung

1. Allgemeines

Am 16.12.2002 hat der Zweckverband „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ ehemals „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ die Flächen des ehemaligen Landesflughafengeländes erworben.

Ein Sanierungsgebiet ermöglicht die finanzielle und rechtliche Handhabe, Projekte in der Umsetzung zu unterstützen, voranzutreiben und weitere wichtige Impulse zur Entwicklung anzustoßen.

Am 09.12.2003 beschloss die Verbandsversammlung die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“. Die Gebietsabgrenzung ist im Lageplan vom 25.11.2003 dargestellt (Anlage 1). Mit amtlicher Bekanntmachung am 18.12.2003 ist die entsprechende Sanierungssatzung in Kraft getreten.

In ihrer Sitzung am 12.10.2004 beschloss die Verbandsversammlung die Änderung der Verbandssatzung. In diesem Beschluss wurde die Bezeichnung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ durch die Bezeichnung „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ (den neuen Namen des Zweckverbandes) ersetzt. Mit amtlicher Bekanntmachung am 28.10.2004 ist die entsprechende Satzungsänderung in Kraft getreten.

Die Maßnahme „Flugfeld“ wurde von Bund und Land über Städtebauprogramme gefördert. Insgesamt wurde eine Finanzhilfe in Höhe von 10.365.286,00 gewährt.

2. Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Sanierung des Gesamtgebiets ist weitgehend durchgeführt. Auch die Städtebauförderungsmaßnahme wurde bereits mit Stichtag 01.12.2016 abgerechnet. Gründe für die Aufrechterhaltung der Sanierungssatzung sind nicht mehr ersichtlich. Insofern wird vorgeschlagen, die Sanierungssatzung aufzuheben.

Der Beschluss, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes aufgehoben wird, ergeht als Satzung nach § 162 Abs. 2 BauGB. Diese Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Danach ersucht der Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke im Grundbuch zu löschen.

Nach § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung wird die Aufhebungssatzung nach Beschluss der Verbandsversammlung in den Amtsblättern beider Städte veröffentlicht und anschließend bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Markus Kleemann
Oberbürgermeister
der Stadt Sindelfingen
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Flugfeld
Böblingen/Sindelfingen



Dr. Stefan Belz
Oberbürgermeister
der Stadt Böblingen
stellvertretender Verbandsvorsitzender
Zweckverband Flugfeld
Böblingen/Sindelfingen



Klaus Betz
Geschäftsführer
Zweckverband Flugfeld
Böblingen/Sindelfingen

ZWECKVERBAND „EHEMALIGES FLUGHAFENGELÄNDE BÖBLINGEN / SINDELFINGEN“

Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ vom 09.12.2003

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 5 GKZ i.V. mit § 205 BauGB in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Zweckverband Ehemaliges Flughafengelände Böblingen / Sindelfingen gem. § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 11./14.3.2002 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Satzungsgebietes

- (1) Das in Abs. 3 genannte insgesamt ca. 94 ha große Sanierungsgebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“
 - (2) Im Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen neu geordnet und einer neuen, intensiven Nutzung zugeführt werden.
 - (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 (Abgrenzungsplan) des Zweckverbandes vom 25.11.03 mit einer gestrichelten Linie abgegrenzten Fläche. Dieser Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.
- Diese Satzung nebst Abgrenzungsplan kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen, Stuttgarter Straße 8, 71032 Böblingen, durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechtes (§ 136 ff BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird als umfassendes Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Bestimmungen der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Mit der Bekanntgabe wird diese Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

Böblingen, 09.12.2003



Alexander Vogelgsang
Verbandsvorsitzender

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Stuttgarter Straße 8, 71032 Böblingen eingesehen werden.



Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ hat in ihrer Sitzung vom 12.10.04 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ vom 28.11.2003 beschlossen.

Aufgrund von §§ 5 GKZ i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 16.07.1998 (GBl. S. 418), § 205 BauGB i. d. F. vom 27.07.1997 (GBl. S. 2141) zuletzt geändert am 24.06.2004 (GBl. S. 1359) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“
vom 28.11.2003 mit Abgrenzungsplan vom 28.11.2003**

Art. 1

Änderung der Bezeichnung des Sanierungsgebietes:

1. In der Überschrift der Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes wird die Bezeichnung „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ ersetzt durch die Bezeichnung „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ ersetzt durch die Bezeichnung „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“.

Art. 2

Namensänderung des Zweckverbandes:

1. In der Präambel wird der Name des Zweckverbandes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ geändert in „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird der Name des Zweckverbandes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ geändert in „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“.

Art. 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böblingen, 12.10.2004



Alexander Vogelsang
Verbandsvorsitzender

Anlage 3 zur DS 06/2025 – Aufhebungssatzung - Entwurf vom 10.10.2025

**Satzung des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen über die Aufhebung der
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Flugfeld
Böblingen/Sindelfingen“ ehemals „Ehemaliges Flughafengelände
Böblingen/Sindelfingen“**

Aufgrund von § 162 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen/Sindelfingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Satzung des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ (Beschluss vom 09.12.2003) geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ (Beschluss vom 12.10.2004) mit Abgrenzungsplan des Zweckverbandes vom 25.11.2003 wird aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan Sanierungsgebiet „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ (ursprüngliche Bezeichnung: "Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/ Sindelfingen") vom 25.11.2003 abgegrenzten Fläche. Der beigefügte Lageplan M: 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 162 Abs. 2 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böblingen, den _____

Verbandsvorsitzender